

Handel und Handwerk

Preise für Weihnachtsbäume

Für den Verkauf von Weihnachtsbäumen 1945 gelten auf Anordnung des Preisamtes des Magistrats der Stadt Berlin die folgenden Höchstpreise:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume frei Verkaufsstelle in RM	Höchstpreise je Baum beim Verkauf durch	
		Groß- Kleinhändler an Kleinhändler Verbraucher	Kleinhändler an Verbraucher
I. 0			
	bis zu 70 cm	0,53	0,80
1	über 70 cm bis zu 130 cm	1,06	1,60
2	über 130 cm bis zu 200 cm	1,70	2,50
3	über 200 cm bis zu 300 cm	2,90	4,20
4	über 300 cm bis zu 400 cm	4,80	6,60
II. Fichten wipfelspitzen!			
1	bis zu 130 cm	1,22	2,00
2	über 130 cm bis zu 200 cm	1,84	3,00
3	über 200 cm bis zu 300 cm	3,06	5,00
4	über 300 cm bis zu 400 cm	4,69	8,00
III. Tannen, Douglasstanne und andre Edelhölzer]			
1	bis zu 100 cm	2,55	4,00
2	über 100 cm bis zu 200 cm	4,68	8,00
3	über 200 cm bis zu 300 cm	6,80	12,00
4	über 300 cm bis zu 400 cm	10,20	17,00

- Für Weihnachtsbäume über 4 m Höhe dürfen die Preise des Vorjahres höchstens um 70 % überschritten werden.
- Die Preise für andere zu Weihnachtsbäumen Verwendung findende Nadelhölzer müssen im verkehrsüblichen Verhältnis zu den in Ziff. 1 festgesetzten Höchstpreisen stehen und dürfen die Preise des Vorjahres höchstens um 70% überschreiten.
- Die Höchstpreise gelten nur für Weihnachtsbäume bester Güte. Bei der Preisbemessung ist die Güte (Wachstum, Stärke der Zweige, Breite usw.) zu berücksichtigen.
- Groß- und Kleinhändler sind verpflichtet, an ihrem Verkaufsstand ein Preisverzeichnis an deutlich sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen, aus dem Art, Größe und Verkaufspreise der angebotenen Bäume ersichtlich sind.

Bei überschreiten der festgesetzten Preise wird von Seiten der zuständigen Behörden unnachsichtlich durchgegriffen.

Berlin, den 15. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

Orlopp

Bau- und Wohnungswesen

Grundstücksnumerierung

Gesch.-Z. Amt für Vermessung.

Der Numerierungsplan Egsdorfer Weg in Berlin-Lichtenrade ist vom Bezirksamt Tempelhof — Amt für Bau- und Wohnungswesen — festgesetzt worden.

Der Plan liegt im Rathaus Berlin-Tempelhof — Amt für Vermessung — Berliner Straße 136—139, Zimmer 103 im I. Stock, zur Einsichtnahme aus.

Berlin, den 5. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Amt für Bau- und Wohnungswesen
I. V.: Schmidt

Wohnsitzwechsel

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 6. Dezember 1945 wird folgendes bestimmt:

- Der Bevölkerung wird der Wohnsitzwechsel innerhalb Berlins von einem Besatzungssektor in einen anderen verboten, es sei denn, daß die Militärregierungen der betreffenden Sektoren ihre besondere Einwilligung hierzu erteilen.
- Der Wohnsitzwechsel innerhalb der einzelnen Besatzungssektoren Berlins ist nur mit Zustimmung der Bezirksmilitärregierungen gestattet.

Beim Wohnsitzwechsel von einem Besatzungssektor in einen anderen oder innerhalb eines Besatzungssektors, jedoch von einem Verwaltungsbezirk in einen anderen, muß der Antrag sowohl bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Bezirkswohnungsamt als auch bei dem bisher zuständigen Bezirkswohnungsamt gestellt werden.

Berlin, den 19. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Bezirksamt Tempelhof
Amt für Bau- und Wohnungswesen
I. V.: Schmidt